

lässigen Mundanten zu setzen, dafür sind sie zu fest ins Diktat eingebaut. Das Material ist von so bestimmter Eigenart, daß die rekonstruierende Phantasie des Historikers es sogar wagen darf, in behutsamen Umrissen ein Bild von diesem ersten ermittelten Kanzlisten Zwentibolds zu entwerfen. Unzweifelhaft war er nicht etwa ein Angehöriger der ostfränkischen Kanzlei, den Arnolf 895 nach Lothringen „abkommandiert“ hätte, wir haben uns unter ihm vielmehr einen einheimischen Lothringer vorzustellen, der schwerlich über eigene Kanzleierfahrung verfügte, aber ein sprachgewandter, lebendiger, beweglicher Geist war, wenn auch etwas locker in der grammatischen Zucht und bestimmt kein Repräsentant einer strengen Schule. Für das Diktat konnte er Anregungen und Vorbilder genugsam finden im Sprachschatz früherer Königsdiplome, wie man sie in Lothringen dank dem mehrfachen Wechsel der Herrschaft in mancherlei Schattierungen kannte, aber Formular- und Kanzleidisziplin war nicht gleich seine Sache, in den weniger sachgebundenen Urkundenteilen formulierte er freiweg und gewann darin rasch an Gewandtheit und Sicherheit. Für die Schrift hielt er sich, wie es nahelag, vornehmlich an Muster aus der letzten Zeit, also an die diplomatische Minuskel des Ostreiches, denn seit zwei Jahrzehnten überwogen ja in Lothringen die Diplome, die auch in der äußeren Form ostfränkischen Typs waren. Er übernahm sie in einer einfachen Ausgestaltung, fand sich aber ebenfalls bald hinein; die aufsteigende Linie von D. 5 zu D. 7 ist nicht zu verkennen. Damit ist aber die Grenze dessen erreicht, was sich als Charakteristik unseres Kanzlisten wissenschaftlich vertreten läßt. Über seine Herkunft, seine Schreibschule ergeben sich keine Aufschlüsse, und vor allem wissen wir nicht, ob es sich bei ihm um den rekognoszierenden Notar Waltger selber handelt. Eine solche Lösung schwebte S i c k e l vor⁴⁶⁾, und Moritz M ü l l e r (S. 35 ff.) hat sie ausdrücklich vertreten, aber mit einer zumindest streckenweise unhaltbaren Begründung. Auf den ersten Blick wären wir wohl geneigt, diese Frage zu bejahen, weil wir es zweifelhaft finden, daß Zwentibold an seinem Hofe von vornherein eine Kanzlei mit abgestufter Aufgabenverteilung gehabt haben soll, aber wir müssen hier schon vorwegnehmen, daß uns unter der Rekognition Waltgers noch andere Diktatoren und Hände begegnen werden und daß es an sicheren Anhaltspunkten dafür fehlt, ob einer dieser Männer mit Waltger identisch war. Es bleibt nichts übrig, als den Autor der DD. 5—7 vorerst „Waltger A“ zu nennen.

⁴⁶⁾ A. a. O. (S. 45 Anm. 31) S. 202.